

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5.4.2005 (GV NRW S. 306) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.4.2005 (GV NRW S. 488), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 29.03.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002 (Abl. ME vom 30.11.2002, S. 110) beschlossen:

Artikel 1

Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)

Tarif-Nr.:	Gegenstand:	Gebühr in Euro:
A	Alle Dienststellen	
1.	Für schriftliche Auskünfte, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung sowie für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Std.:	15,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene 1/2 Std.:	20,00
3.	Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen; Bemessungsgrundlage: Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme:	2 v.H. des Wertes 50,00
4.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch: Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen:	20,00 12,00
5.	Beglaubigung <ul style="list-style-type: none"> a) von Unterschriften oder Handzeichen: b) von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen für jede Seite: c) von Zeugnissen anlässlich der Bewerbung für Schüler/innen: 	2,50 2,50 gebührenfrei

6.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen kreisrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite: Mindestgebühr: für die Kreisrechtssammlung: für den Jahresbericht des Amtes f. Verbraucherschutz (ausgenommen f. Institute deren Berichte der Kreis kostenfrei erhält):	0,50 2,00 15,00 10,00
7.	Für die Erstellung von Ablichtungen (Personal- und Sachkosten) bis zum Format DIN A 4 für jede Seite: bei größerem Format für jede Seite:	0,20 0,40
8.	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr:	15,00 bis 500,00
9.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,17
10.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50
B	Prüfungsamt	
11.	Die Gebühr für Prüfungen bei Zweckverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinen und dgl., die das Rechnungsprüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, für jede angefangene Prüfungsstunde: (Bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben des Kreises entstehen keine Gebühren)	67,00
C	Straßenverkehrsamt	
12.	Auskünfte über verkehrs- und signaltechnische Maßnahmen je angefangene 1/2 Std.:	26,00
D	Vermessungs- und Katasteramt	
13.	Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes für freiwillige Leistungen	
13.1	Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden In Nordrhein-Westfalen vom 21.01.2002 (SGV NRW 7134) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen sind, werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben.	
13.2	Bei der Nutzung von kommunalen Geodaten erfolgt die Abrechnung nach den vom Arbeitskreis Regionale Kartographie erarbeiteten „Einheitlichen Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)“ in der jeweils gültigen Fassung.	
13.3	Beim Vertrieb von analogen kartographischen Erzeugnissen des Kreises Mettmann richten sich die Preise und die Rabattsätze nach dem Kartenverzeichnis im Kundenzentrum des Vermessungs- und Katasteramtes in der jeweils aktuellen Fassung	
E	Regiebetrieb Gebäude und Straßen	
14.	Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten. Zufahrten (Neuanlage oder wesentliche Änderungen des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung).	

14.1	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken:	15,00 bis 100,00
14.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken bis 5 Wohneinheiten: bei mehr als 5 Wohneinheiten - je Wohneinheit: höchstens insgesamt:	38,00 8,00 120,00
14.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnereien, Lehmgruben, Gaststätten, je nach Art und Intensität der Nutzung:	35,00 bis 260,00
14.4	Zugänge von gewerblich genutzten Grundstücken:	15,00 bis 160,00
15.	Erteilung von Genehmigungen für bauliche Anlagen	
15.1	Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gem. § 25 Abs. 6 StrWG NRW: je angefangene 500 Euro Rohbausumme:	15,00 bis 100,00 1,00
15.2	Sonstige Genehmigungen, Amtshandlungen und Leistungen des Amtes für Straßen- und Hochbau (z.B. gem. § 25 Abs. 4 StrWG NRW): je angefangene 500 Euro Rohbausumme:	15,00 bis 100,00 1,00
15.3	Genehmigungen für Hinweisschilder (nicht gewerblich):	15,00
15.4	Genehmigungen für Hinweisschilder (gewerblich):	60,00
15.5	Genehmigungen für Masten, Pfosten, Spiegel:	15,00
15.6	Genehmigungen für Wartehallen:	15,00
15.7	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Materialien etc. von 1 Woche bis 2 Monate: für jeden weiteren Monat:	15,00 10,00
16.	Genehmigungen für besondere Veranstaltungen (§29 StVO), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung pro Tag:	130,00
17.	Erteilung von Zustimmungen gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz und andere Verwaltungsleistungen:	32,00 bis 2.500,00
F	Kreisarchiv	
18.	Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u.ä. sowie technische Hilfen je angefangene 1/2 Stunde:	20,00
18.1	Verwertungsrechte je Seite bzw. Einzelstück; für das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage - bis 2.000 Exemplare: - bis 10.000 Exemplare: - je weitere angefangene 10.000 Exemplare: - bis zu einem Höchstsatz von:	30,00 60,00 30,00 250,00
18.2	Für das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart):	5,00 bis 60,00
G	Amt für Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft	
19.	1 Textexemplar des Landschaftsplanes:	12,00
19.1	1 farbige Übersichtskarte des Landschaftsplanes im Maßstab 1 : 10.000:	12,00
19.2	1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten)	

	zusammen mit dem Textband:	130,00
19.3	CD Landschaftsplan	10,00
19.4	Digitale Vektordaten des Landschaftsplanes:	80,00
19.5	Digitale Vektordaten des Biotoptypenkatasters:	225,00
20.	Altlastenkataster	
20.1	Auskunft aus dem Altlastenkataster, je Auszug:	30,00
20.2	Altlastenkataster, je kreisangehörige Stadt und Exemplar:	40,00
20.3	Altlastenkataster für das Kreisgebiet, je Exemplar:	200,00

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.

Tischvorlage zu TOP 6: Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann

Verwaltungsgebührensatzung 2005 (alt)

Verwaltungsgebührensatzung 2007 (neu)

B	Prüfungsamt		B	Prüfungsamt	
11.	Die Gebühr für Prüfungen bei Zweckverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinen und dgl., die das Rechnungsprüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, beträgt für jeden Prüfungstag *: für jede angefangene Prüfungsstunde: (Bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben des Kreises entstehen keine Gebühren)	385,00 50,00	11.	Die Gebühr für Prüfungen bei Zweckverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinen und dgl., die das Rechnungsprüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, für jede angefangene Prüfungsstunde: (Bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben des Kreises entstehen keine Gebühren)	67,00
D	Vermessungs- und Katasteramt		D	Vermessungs- und Katasteramt	
13.	Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 21.01.2002 (SGV NRW 7134) in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet werden und es sich nicht um den Einsatz der digitalen Technik handelt, gelten weiterhin die "Kostenvorschriften für kartentechnische Arbeiten - Auszug für die Katasterbehörden - des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen" in der Fassung vom 01.01.1996. Die dort angegebenen DM-Werte werden - ohne zu runden - in € umgerechnet. Für Dienstleistungen der digitalen Reproduktion werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben.		13.	Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes für freiwillige Leistungen	
			13.1	Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden In Nordrhein-Westfalen vom 21.01.2002 (SGV NRW 7134) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen sind, werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben.	
			13.2	Bei der Nutzung von kommunalen Geodaten erfolgt die Abrechnung nach den vom Arbeitskreis Regionale	

				Kartographie erarbeiteten „Einheitlichen Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)“ in der jeweils gültigen Fassung.	
			13.3	Beim Vertrieb von analogen kartographischen Erzeugnissen des Kreises Mettmann richten sich die Preise und die Rabattsätze nach dem Kartenverzeichnis im Kundenzentrum des Vermessungs- und Katasteramtes in der jeweils aktuellen Fassung	
G	Amt für Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft		G	Amt für Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft	
19.	1 Textexemplar des Landschaftsplanes:	12,00	19.	1 Textexemplar des Landschaftsplanes:	12,00
19.1	1 farbige Übersichtskarte des Landschaftsplanes im Maßstab 1 : 10.000:	12,00	19.1	1 farbige Übersichtskarte des Landschaftsplanes im Maßstab 1 : 10.000:	12,00
19.2	1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten) zusammen mit dem Textband:	130,00	19.2	1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten) zusammen mit dem Textband:	130,00
19.3	Digitale Vektordaten des Landschaftsplanes:	80,00	19.3	CD Landschaftsplan	10,00
19.4	Digitale Vektordaten des Biotoptypenkatasters:	225,00	19.4	Digitale Vektordaten des Landschaftsplanes:	80,00
20.	Altlastenkataster		19.5	Digitale Vektordaten des Biotoptypenkatasters:	225,00
20.1	Auskunft aus dem Altlastenkataster, je Auszug:	10,00	20.	Altlastenkataster	
20.2	Altlastenkataster, je kreisangehörige Stadt und Exemplar:	30,00	20.1	Auskunft aus dem Altlastenkataster, je Auszug:	30,00
20.3	Altlastenkataster für das Kreisgebiet, je Exemplar:	150,00	20.2	Altlastenkataster, je kreisangehörige Stadt und Exemplar:	40,00
			20.3	Altlastenkataster für das Kreisgebiet, je Exemplar:	200,00

* Die Veränderungen sind **fett** dargestellt

Finanzielle Auswirkungen:

Prüfungsamt:

Die Auswirkungen des steigenden Stundensatzes von 50,- auf 67,- € ist abhängig von der Zahl der Aufträge und z.Zt. nicht kalkulierbar. Der Tagessatz ist aufgrund unterschiedlicher Tagesarbeitsstunden von Beschäftigten/Beamten/Beamten ab 55 und 60 Jahren gestrichen worden.

Vermessungs- und Katasteramt:

Für die Gebührenerhebung sind die spezifischen Tatbestände in der Satzung näher erläutert worden. Die Gebühreneinnahmen in diesem Bereich belaufen sich jährlich auf ca. 11.000,- €

Amt für Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft:

Je nach Anzahl der Altlastenauskünfte wird mit Gebührenmehreinnahmen bis zu 4.000,- € gerechnet.